



13.1.2014

0003/2014

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 123 der Geschäftsordnung

zur Verbesserung der Frühdiagnose kardiovaskulärer Erkrankungen bei Frauen

Danuta Jazlowiecka (PPE), Roberta Angelilli (PPE), Antioni Papadopoulou (S&D), Antonia Parvanova (ALDE), Ria Oomen-Ruijten (PPE), Jean Lambert (Verts/ALE), Edit Bauer (PPE), Kinga Göncz (S&D), Elena Băsescu (PPE), Christa Klass (PPE), Licia Ronzulli (PPE), Veronica Lope Fontagné (PPE), Elisabeth Morin-Chartier (PPE)

Fristablauf: 13.4.2014

Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 123 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zur Verbesserung der Frühdiagnose kardiovaskulärer Erkrankungen bei Frauen¹

1. Die vorherrschende Annahme, bei koronaren Herzkrankheiten handle es sich um typische Männerkrankheiten, führt dazu, dass Frauen und deren Kardiologen diesen Krankheiten nicht genügend Aufmerksamkeit widmen.
2. Frauen stehen nicht genügend Informationen zur Verfügung, was das erhöhte Risiko für koronare Herzerkrankungen bei hormoneller Verhütung (insbesondere bei Raucherinnen), bei einem niedrigen Östrogenspiegel nach der Menopause und bei einer Diabeteserkrankung angeht.
3. Viele weibliche Patienten leiden an stiller Ischämie (an schmerzfreien ischämischen Anfällen).
4. Alle diese Faktoren führen dazu, dass mehr Frauen als Männer an kardiovaskulären Erkrankungen sterben.
5. Die Kommission wird daher aufgefordert, die Unterschiede bei der Diagnose und der Behandlung koronarer Herzkrankheiten zwischen männlichen und weiblichen Patienten in der Europäischen Union zu bewerten, zu untersuchen, wie hoch die Quote erfolgreicher Diagnosen koronarer Herzkrankheiten bei Frauen in der medizinischen Grundversorgung ist, und ihre Schlussfolgerungen darzulegen, damit angemessene Schritte eingeleitet werden können.
6. Die Kommission wird darüber hinaus aufgefordert, Kampagnen auszuarbeiten, um stärker für die Faktoren zu sensibilisieren, die bei Frauen zu einem erhöhten Risiko für kardiovaskuläre Erkrankungen führen.
7. Diese Erklärung wird mit den Namen der Unterzeichner der Kommission übermittelt.

¹ Gemäß Artikel 123 Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird die Erklärung, wenn sie die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erhalten hat, mit den Namen der Unterzeichner im Protokoll veröffentlicht und an die Adressaten übermittelt, ist für das Parlament aber nicht bindend.